

Merklblatt über die Anstellungsbedingungen nach OR

Befristete Einzelarbeitsverträge mit Dauer von weniger als 6 Monate

Befristete Einzelarbeitsverträge/Lehrverträge mit Dauer von 2 bis 3 Jahre (Lehrvertrag von Dienststelle Berufs- und Weiterbildung)

Befristete Einzelarbeitsverträge mit Dauer von über 1 Jahr bis max. 3 Jahre für Studierende Pflege HF und Studierende Aktivierung HF

Befristete Einzelarbeitsverträge bis max. 1 Jahr für Brückenangebote oder FIT

1 Anstellungsverhältnis, Probezeit und Kündigungsfristen (Art. 335 OR)

- Probezeit höchstens 3 Monate
- Kündigungsfrist während der Probezeit 7 Kalendertage
- Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist gem. Einzelarbeitsvertrag 1-3 Monate
→ Kündbar auf Monatsende

2 Arbeitszeit: 42 Stunden-Woche, 8.4 h/Tag 100% (Art. 18 Abs. 2, Art. 30 GAV)

- Die Geschäftsstelle berechnet die jährliche Sollarbeitszeit
- Es gelten flexible Arbeitszeiten von 6.00 bis 20.00 Uhr, wenn keine abweichenden Bestimmungen zu den Arbeitszeiten bestehen (wie z.B. in der Pflege/Hotellerie/Technik und Unterhalt)
- Als arbeitsfreie Tage gelten, soweit sie nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen: Neujahr, Berchtoldstag, Gütismontag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Leodegarstag, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag

3 Ferien (Art. 27 GAV)

- bis 50. Altersjahr 25 Arbeitstage Ferien/Kalenderjahr
- ab Kalenderjahr, in das der 50. Geburtstag fällt 30 Arbeitstage Ferien/Kalenderjahr
- ab Kalenderjahr, in das der 60. Geburtstag fällt 33 Arbeitstage Ferien/Kalenderjahr

4 Passepartout/GA (Spesenreglement Abs. 2.2)

- Anrecht auf eine Vergünstigung des Jahrespassepartouts der Verkehrsbetriebe Luzern (VBL) besteht bei einer Anstellungsdauer von 12 Monaten und einem Beschäftigungsgrad von 20% oder mehr. Den Berechtigten wird eine Rückerstattung von 50% der Stadtzone 10 (2. Klasse) gewährt. Der Anspruch berechnet sich dem Pensum entsprechend.
- Monatliches Passepartout: Anspruch bei einem ununterbrochenen Erwerb des Abonnements während 12 Monaten.
- Bei Bezug eines Generalabonnements anstelle eines Passepartouts, wird derselbe Betrag wie beim Bezug eines Passepartouts rückvergütet.

5 Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall (Art. 324a OR)

- Wenn die Mitarbeitenden ohne eigenes Verschulden durch Krankheit oder Unfall ganz oder teilweise an der Arbeitsleistung verhindert sind und das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen ist, erhalten sie im ersten Dienstjahr während 3 Wochen, im zweiten Dienstjahr während 1 Monat und im dritten Dienstjahr während 2 Monaten Lohnfortzahlung.

- Bei Krankheit: Lohnfortzahlung nach Berner Skala
- Bei Unfall: Lohnfortzahlung nach Berner Skala, danach 80%
- Lernende beachten zusätzlich das Merkblatt «Wichtiges in Kürze»
- Studierende beachten zusätzlich den Vertrag

6 Sozialzulagen

- | | | |
|--|-----|--------------|
| ▪ Geburts- oder Adoptionszulage | CHF | 1'000.00 |
| ▪ Kinderzulage bis 12 Jahre | CHF | 210.00/Monat |
| ▪ Kinderzulage von 12 bis 16 Jahren | CHF | 260.00/Monat |
| ▪ Ausbildungszulagen von 15 bis 25 Jahren
(wenn sich das Kind in einer nachobligatorischen Ausbildung befindet) | CHF | 260.00/Monat |

7 Besondere Familienzulagen (Art. 6 GAV Anhang)

Wenn das Arbeitsverhältnis mehr als 12 Monate dauert

- Zusätzlich zu den bewilligten Kinderzulagen: CHF 300.00 pro Monat bei 100% Pensum – dem Pensum entsprechenden Anspruch

8 Urlaub des anderen Elternteils (Art. 329g OR)

Erwerbstätige Väter haben für die ersten sechs Monate nach Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub. Anspruch auf den Urlaub des anderen Elternteils von zwei Wochen hat:

- der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Geburt des Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate wird;
- die Arbeitnehmerin, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche andere Elternteil ist.

9 Mutterschaftsurlaub (Art. 329f OR)

- Nach der Niederkunft hat die Mitarbeiterin Anspruch auf 14 Wochen bezahlten Mutterschaftsurlaub.

10 Adoptionsurlaub

- Erwerbstätige Eltern, die ein Kind unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub.

11 Betreuungsurlaub (Art. 329i OR)

- Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit für die Betreuung ihres gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes unterbrechen, haben Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von maximal vierzehn Wochen.

12 Pensionskasse (Art. 51 GAV)

- Anteil **Versicherte 38%** / Anteil **Arbeitgeber 62%**.
- Details können auf dem Merkblatt Vorsorge 2024 der Pensionskasse Stadt Luzern (PKSL) entnommen werden.

Stand 01.03.2025